

II-11138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/209-4/93

1010 Wien, den 7. September 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: -
Klappe: - DW

5153/AB

1993-09-09

zu 5231/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek,
Dr. Partik-Pablé an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales betreffend internationalen Vergleich
der sozialen Rechte von Ausländern, Nr. 5231/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Vorweg wird festgestellt, daß das Bundesministerium für Arbeit
und Soziales - wie alle anderen Ressorts - als ein oberstes
Organ der Verwaltung in erster Linie mit der Vollziehung jener
Gesetze, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, sowie allen
damit zusammenhängenden oder sich daraus ergebenden Aufgaben
betraut ist. Die internationale Rechtsvergleichung, eine eher im
wissenschaftlichen Bereich angesiedelte Disziplin, als umfassen-
des eigenständiges Aufgabengebiet, wird in der Regel nicht von
Ministerien, sondern von dafür eigens eingerichteten Insti-
tutionen wahrgenommen. Für eine umfassende Beantwortung dieser
Frage ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales daher nicht
der richtige Adressat.

Abgesehen davon, kann ein internationaler Vergleich sozialer
Rechte von Ausländern kaum eine Antwort auf die Frage geben,
welche sozialen Rechte man Ausländern in Österreich zugestehen
soll. Die wirtschaftlichen Strukturen, das politische Gefüge,

- 2 -

das Rechtssystem sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Ländern, bei denen gewisse Parallelen oder Ähnlichkeiten festgestellt werden können, werden naturgemäß umso unterschiedlicher, je mehr Staaten in einen Vergleich einbezogen werden. Die genannten Faktoren sind es aber, die den maßgeblichen Rahmen der in einem Land Ausländern zugestandenen Rechte abstecken, in dem die Gesetzgebung bei der Festlegung rechtlicher Standards für Ausländer agiert.

Angesichts des immer stärkeren Zusammenschlusses der Länder Europas, aber auch der Länder anderer Kontinente sowie der politischen und wirtschaftlichen Öffnung des europäischen Ostens bin ich jedoch bestrebt, im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches bei der Lösung von grundsätzlichen Fragen der Arbeitsmarktpolitik intensive Kontakte mit anderen Ländern zu pflegen und diesbezügliche Erfahrungen auszutauschen. Im Zuge der Integrationsbestrebungen Österreichs in die EG, aber auch als Mitglied der OECD oder anderer internationaler Organisationen, werden bei der Lösung bestimmter Probleme auch Erfahrungen hinsichtlich der dafür vorhandenen rechtlichen Instrumentarien ausgetauscht. Dabei kann aber keinesfalls von einer gezielt betriebenen Rechtsvergleichung im Sinne der Fragestellung gesprochen werden. Betont wird, daß lediglich auf der Basis dieses internationalen Erfahrungsaustausches einzelne Fragen beantwortet werden können.

Zu den Fragen 2a, b, d und f:

Die Komplexität der zu vergleichenden Themen wurde in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt. Im Hinblick auf den unverhältnismäßig hohen zeitlichen und qualitativen Einsatz von Personal zur Erarbeitung eines umfassenden und aktuellen Vergleichs muß von der Beantwortung dieser Fragen abgesehen werden. Es wäre in einer Zeit, wo alle verfügbaren personellen Ressourcen zur

- 3 -

Regelung des Zugangs von Ausländern zum Arbeitsmarkt vor dem Hintergrund der neuen Ausländergesetzgebung und zur Ahndung der illegalen Beschäftigung herangezogen werden müssen, nicht zu verantworten, Beamte mit der Erarbeitung von systematischen Studien der geforderten Art zu binden.

Zu Frage 2c:

Die Auszahlung der Familienbeihilfe fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Unterlagen für etwaige Vergleiche sind daher nicht vorhanden. Die Frage wäre an die zuständige Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zu richten.

Zu Frage 2e:

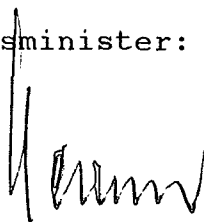
Das österreichische kollektive Arbeitsrecht (Arbeitsverfassungsgesetz bzw. Arbeiterkammergesetz) unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen in- und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Lediglich hinsichtlich der Wählbarkeit zu den Organen der betrieblichen und überbetrieblichen gesetzlichen Interessenvertretungen erfolgt eine Anknüpfung an die österreichische Staatsbürgerschaft. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 460/1993 erfolgte Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes wirksam werden, wonach das passive Wahlrecht zu den Organen der betrieblichen Interessenvertretung auch ausländischen Arbeitskräften, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens sind, ermöglicht wird. Soweit ersichtlich, ist eine vergleichbare Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Wählbarkeit zur betrieblichen Interessenvertretung in den westeuropäischen Ländern durchwegs nicht vorgesehen.

- 4 -

Zu berücksichtigen ist dabei aber auch die sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme der betrieblichen Mitbestimmung überhaupt, sodaß eine Vergleichbarkeit schwer gegeben ist. So finden sich in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowohl reine Arbeitnehmervertretungen (z.B. Bundesrepublik Deutschland) als auch gemischte Arbeitnehmervertretungen, denen neben den von den Arbeitnehmern gewählten Belegschaftsvertretern auch der Arbeitgeber angehört (z.B. Dänemark) und gewerkschaftliche Vertretungen im Betrieb mit der Doppelfunktion, daß sie zugleich Interessenvertretung für die Gewerkschaftsmitglieder als auch für alle Beschäftigten des Betriebes sind (z.B. Italien). Neben der unterschiedlichen Struktur bildet der unterschiedliche Umfang der Befugnisse der betrieblichen Interessenvertretungen ein weiteres essentielles Unterscheidungsmerkmal.

Ähnliches gilt auch für die überbetriebliche Mitbestimmung, insbesondere die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch kollektive Verträge.

Der Bundesminister:



II-10692 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BEILAGE

Nr. 5231/J

1933 -07- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek, Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend internationalen Vergleich der sozialen Rechte von Ausländern

In Österreich wird immer wieder darüber debattiert, welche – auch sozialen – Rechte man Ausländern in unserem Land zugestehen soll. Um die Gesetzeslage in Österreich objektiver einschätzen zu können, wäre ein internationaler Vergleich sehr dienlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Verfügt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über Vergleiche der sozialen Rechte von Ausländern in Österreich mit der in (möglichst vielen) anderen Staaten?
2. Wenn ja, wie sieht der Vergleich hinsichtlich
 - a. der Voraussetzungen für Arbeitsbewilligungen,
 - b. der Kontrollmethoden für illegale Beschäftigung,
 - c. der Auszahlung von Familienbeihilfe, auch in das Ausland,
 - d. der Saisonbeschäftigung samt dem Übergang zu einer dauernden Beschäftigung,
 - e. der Berücksichtigung im kollektiven Arbeitsrecht und
 - f. der Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Arbeitsmarktförderung aus?

Wien, am 13.7.1993

Kopie an:					
MinBüro	<input checked="" type="checkbox"/>	SL I	<input checked="" type="checkbox"/>	S. II	<input type="checkbox"/>
Pressesprecher	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/A	<input checked="" type="checkbox"/>	S. III	<input checked="" type="checkbox"/>
GrA	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/B	<input checked="" type="checkbox"/>	S. IV	<input type="checkbox"/>
FGrA	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/C	<input checked="" type="checkbox"/>	S. V	<input type="checkbox"/>
AEI	<input checked="" type="checkbox"/>	AL I/B/6	<input type="checkbox"/>	S. VI	<input type="checkbox"/>

fpc107\asausver.hai